



Švarcsystém als Ausübung illegaler Arbeit, Gesetz über spezifische Gesundheitsdienstleistungen

1. Švarcsystém als Ausübung illegaler Arbeit

Am 1. Januar 2012 trat mit der Novelle des Arbeitsförderungsgesetzes die Änderung der Definition der „illegalen Arbeit“ in Kraft. Seither wird **als illegale Arbeit auch solche abhängige Arbeit betrachtet, die außerhalb der arbeitsrechtlichen Beziehungen geleistet wird**, das sogenannte *Švarcsystém*. Das Wesen des *Švarcsystéms* ist die Ausnutzung der Arbeit jener Personen, die nach außen als selbständige Erwerbstätige auftreten, obwohl die faktische Beziehung zwischen diesen Personen und der Gesellschaft die Merkmale der abhängigen (im Sinn von *unselbständigen*) Arbeit erfüllt (diese Beziehung entspricht der arbeitsrechtlichen Beziehung). Vor dieser Novellierung befand sich das *Švarcsystém* in einer sogenannten „Grauzone“, es war weder ausdrücklich verboten noch gestattet, und die negativen Auswirkungen betrafen gegebenenfalls nur den Steuerbereich. **Die neue Regelung betrachtet das Švarcsystém als illegale Arbeit ohne weiteres** und es wird **streng sanktioniert**: wenn eine juristische oder unternehmerisch tätige natürliche Person die Ausübung illegaler Arbeit ermöglicht (faktisch als „Arbeitgeber“), droht dieser Person eine Geldstrafe bis zu CZK 10.000.000, mindestens aber CZK 250.000. Einer natürlichen Person, die illegale Arbeit ausüben würde (faktisch als „Arbeitnehmer“), droht eine Geldstrafe von bis zu CZK 100.000.

Das Arbeitsgesetzbuch schreibt vor, dass **abhängige Arbeit ausschließlich in einer grundlegenden arbeitsrechtlichen Beziehung ausgeübt werden darf**, dh aufgrund eines **Arbeitsverhältnisses oder in Rechtsbeziehungen, die durch Vereinbarungen über die außerhalb des Arbeitsverhältnisses geleisteten Arbeiten gegründet werden**. Wenn abhängige Arbeit aufgrund anderer Rechtsbeziehungen geleistet wird (typisch unternehmerische Rechtsbeziehungen wie zB Werkvertrag, Mandatsvertrag und dergleichen), handelt es sich um illegale Arbeit.

Die abhängige Arbeit wird als solche **definiert**, die im Verhältnis der Überordnung des Arbeitgebers und der Unterordnung des Arbeitnehmers, im Namen des Arbeitgebers, gemäß dessen Weisungen und persönlich vom Arbeitnehmer geleistet wird. Die abhängige Arbeit erfolgt gegen Lohn, Gehalt oder eine Arbeitsvergütung, auf Kosten und Haftung des Arbeitgebers, während der Arbeitszeit am Arbeitsplatz, bzw wird diese an einem anderen Ort ausgeübt.

Neben den oben angeführten Sanktionen hat das Durchführen des *Švarcsystéms* auch steuerliche Konsequenzen: wenn bewiesen werden kann, dass es sich um das *Švarcsystém* handelt, wird die ausgeübte Tätigkeit vom Finanzamt als abhängige Tätigkeit eingestuft. Die Folge ist dann die **Nachzahlung der Erwerbssteuer, Nachzahlung der Sozial- und Krankenversicherung** sowie weitere **Sanktionen für spätere Steuer- und Versicherungszahlungen**.

Für die Beurteilung, ob es sich um eine abhängige Arbeit handelt, die außerhalb arbeitsrechtlicher Beziehungen ausgeübt wird, und es sich deshalb um illegale Arbeit handelt, sind immer die Umstände eines jeden konkreten Falles maßgebend. **Zur Illustration führen wir einige jener Merkmale an**, die auf die Schlussfolgerung hindeuten, dass es sich um eine **illegale Arbeit** handelt:

- Der Gewerbetreibende hat im Vertrag eine Arbeitszeit vereinbart.
- Der Gewerbetreibende hat im Vertrag vereinbart, dass er Anspruch auf gewisse Quantität bezahlter Freizeit (Urlaub) hat.
- Die Gesellschaft bezahlt dem Gewerbetreibenden jeden Monat dasselbe Entgelt. Das Entgelt ist regelmäßig und an den gleichen Terminen, in denen die Gesellschaft auch die Löhne der Arbeitnehmer auszahlt.
- Der Gewerbetreibende ist einem Vorgesetzten zugewiesen, der ihm Aufgaben zuteilt, ihre Durchführung kontrolliert und ihn bewertet.
- Die Gesellschaft haftet für die Arbeit des Gewerbetreibenden bzw. versichert den Gewerbetreibenden.
- Der Gewerbetreibende schreibt auf das Briefpapier der Gesellschaft, benützt Firmenvisitenkarten oder trägt Firmenuniform. Gegenüber Dritten tritt er als Arbeitnehmer auf, die Stellung als Lieferant oder Sub-Lieferant ist nicht ersichtlich.
- Der Gewerbetreibende bekommt einen finanziellen Ausgleich (Lohnersatzleistung) für die Zeit seiner Krankheit.
- Der Gewerbetreibende arbeitet auf Kosten des Arbeitgebers, der ihm gleichzeitig auch die Arbeitsgegenstände zur Verfügung stellt.
- Es handelt sich um eine Arbeit, die üblicherweise (anderswo) in einer arbeitsrechtlichen Beziehung ausgeübt wird.

2. Gesetz über spezifische Gesundheitsdienstleistungen

Mit **1. April 2012** tritt das Gesetz Nr. 373/2011 Slg., über „spezifische Gesundheitsdienstleistungen“ in Kraft. Dieses Gesetz wird unter anderem auch die **arbeitsmedizinischen Dienstleistungen, Gutachtenspflege und Beurteilung von Berufskrankheiten regeln**.

Dieses Gesetz führt eine wesentliche Änderung der Problematik der **ärztlichen Eintrittsuntersuchungen** ein. Aktuell gilt die Pflicht des Arbeitgebers, dass sich eine natürliche Person einer Eintrittsuntersuchung unterzieht, **grundsätzlich nur vor Abschluss des Arbeitsverhältnisses**.

Die neue Regelung setzt voraus, dass eine ärztliche Eintrittsuntersuchung bei jeder Person durchgeführt werden muss, die sich um die Arbeit bewirbt: dies **vor Entstehen jeder arbeitsrechtlichen oder einer ähnlichen Beziehung**, dh vor Entstehen des Arbeitsverhältnisses, aber auch vor allem vor dem Entstehen solcher Rechtsbeziehungen, die durch **Vereinbarungen über die außerhalb des Arbeitsverhältnisses geleisteten Arbeiten** gegründet werden. Falls die sich um die Arbeit bewerbende Person sich vor Entstehen des arbeitsrechtlichen oder einer ähnlichen Beziehung nicht der ärztlichen Eintrittsuntersuchung unterzieht, gilt sie als **gesundheitlich ungeeignet**.

Falls der Arbeitgeber und die sich um die Arbeit bewerbende Person nichts anderes vereinbaren, wird die ärztliche Eintrittsuntersuchung grundsätzlich von der sich um die Arbeit bewerbenden Person bezahlt; der Arbeitgeber wird die Kosten nur dann ersetzen, wenn er mit dieser Person eine arbeitsrechtliche oder ähnliche Beziehung eingeht.